



Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Der Landrat

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Postfach 10 00 64, 01956 Senftenberg

Herrn
Klaus Hauptvogel
Straße der Einheit 23a
01990 Ortrand

Nur per E-Mail an: k.hauptvogel.f8dm25vt6w@fragdenstaat.de

Verwaltungsgebäude: J.-Gottschalk-Str. 36
03205 Calau
Amt: Amt für Umwelt und Bauaufsicht
untere Naturschutzbehörde
Auskunft erteilt: Frau Grabiger
Zimmer: 1.07
Telefon: 03541/870-3477
Telefax: 03541/870-3410
E-Mail: kerstin-grabiger@osl-online.de
Geschäftszeichen: 60.6.19-70.31-0825/20
Ihr Schreiben vom: 27.07.2020 / 21.08.2020
Ihr Zeichen:
Datum: 10.09.2020

Grundhafter Ausbau der Elsterwerdaer Straße (K 6635) Ortsdurchfahrt Ortrand mit Nebenanlagen

Ihr Antrag auf Informationszugang durch Auskunftserteilung vom 21.08.2020/ Ihr Schreiben vom 27.07.2020

Sehr geehrter Herr Hauptvogel,

auf Ihren Antrag vom 21.08.2020 auf Informationszugang nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (BbgUIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz ergeht folgende Entscheidung:

Die beantragte Auskunft wird Ihnen auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgUIG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erteilt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Umweltinformationen i. S. v. § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. a UIG, da die geplante o. g. Straßenausbaumaßnahme Auswirkungen auf eine nach § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützte Allee hat.

Ihre Fragen werden demensprechend beantwortet und mit dem Standpunkt der unteren Naturschutzbehörde (uNB) ergänzt:

Frage 1: Wird Ihre Behörde zur Alleefällung die Genehmigung erteilen in Anbetracht dessen, dass nach Brandenburgischem Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) § 17 Alleien nicht beseitigt werden dürfen?

Frage 2: Diese Allee wurde am Anfang des letzten Jahrhunderts durch Spenden Ortrander Bürger gepflanzt, wobei jeder Baum von einem bestimmten Bürger gespendet wurde. Die Einordnung, welcher Baum welchem Bürger zuzuordnen ist, kann beim Heimatverein Ortrand erfragt werden. Ist darum die Denkmalbehörde in Ihre Entscheidung mit einzubeziehen?

Sprechzeiten:	Sparkasse Niederlausitz	Postfach 10 00 64	Telefon: 03573 / 870 - 0
Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr	IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50	01956 Senftenberg	Telefax: 03573 / 870 - 1110
Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr	BIC: WELADED1OSL	http://www.osl-online.de	E-Mail: poststelle@osl-online.de
	Gläubiger-Identifikationsnummer: DE46ZZZ00000007677		

Die hier angegebenen E-Mail-Adressen dienen ausschließlich zum Empfang unverschlüsselter und unsignierter E-Mails.
Bürgerbüro des Landkreises: Tel.: 03573 / 870 - 1350 / E-Mail: buergerbuero@osl-online.de

Antwort auf die Frage 1:

Die zuständige Straßenbaubehörde (LK OSL) plant den grundhaften Ausbau der Kreisstraße K6635, Abschnitte 10 von Station 0+000 bis 0+745 im Bereich der Ortsdurchfahrt Ortrand. Im Zuge der Planung sind die Erneuerung der Fahrbahn sowie der Neubau von beidseitigen Gehwegen vorgesehen. Dafür sollen nach der Vorplanung vom 19.11.2019 sämtliche Bäume in der Ortsdurchfahrt, mit Ausnahme der vorhandenen Neupflanzungen, beseitigt werden.

Die Straßenbaubehörden sind bei der Ausübung ihrer straßen(bau)rechtlichen Befugnisse gemäß den Vorgaben des § 10 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) als Sonderordnungsbehörden dafür verantwortlich, dass die Herstellung und Unterhaltung der Straßen den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen. Gleichwohl sind sie materiell an das gesamte fachfremde Recht (insbesondere an das Naturschutzrecht) gebunden. Die uNB ist hier gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BbgStrG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) als zuständige Fachbehörde rechtzeitig mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu beteiligen.

Bei den betreffenden Bäumen an der Elsterwerdaer Straße handelt es sich um eine nach § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützte Allee, welche nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden darf. Die von der Straßenbaubehörde beabsichtigte Beseitigung sämtlicher Bäume fällt unter den Begriff der Beseitigung einer Allee und steht im Grundsatz dem Verbot des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG entgegen. Folglich bedarf das Vorhaben einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Beseitigungsverbot des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG bzw. müssen die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen.

Im Zuge einer ersten Beteiligung wurde der uNB im November 2019 eine gutachterliche Einschätzung vom 07.11.2018 über den Baumbestand zur Verträglichkeit mit der beabsichtigten Baumaßnahme vorgelegt. Eine konkrete Straßenbauplanung lag seinerzeit dazu noch nicht vor. Nach Einschätzung des Gutachters befinden sich die 49 Alleebäume, davon geringfügig bereits auch sieben Nachpflanzungen (14 % des Alleenbestandes), in unterschiedlichen Vitalitätsschädigungszuständen, welche u. a. infolge des Alters, durch Ausfaltungen, Astkappungen oder verkehrliche Verletzungen entstanden sind. Dabei ist bei neun Bäumen (18 % d. Alleenbestandes) von leichten, bereits bei 19 Bäumen (39 % d. Alleenbestandes) von starken und bei 14 Bäumen (29 % d. Alleenbestandes) von sehr starken Vitalitätsschädigungen auszugehen. Gemäß Gutachter wäre die Erhaltung der (vitalitätsgeschädigten) Bäume nur dann möglich, wenn sich der Eingriff (Straßenbaumaßnahme) in einer angemessenen Entfernung vollziehe. Für die sehr stark geschädigten Bäume werde mithin keine Möglichkeit gesehen, die Bäume auch bei Durchführung von Schutzmaßnahmen zu erhalten. Schlussendlich wurde die Erhaltungswürdigkeit des Altbaumbestands aufgrund der Vitalitätsanalyse als nicht gegeben eingeschätzt. Als Ersatz für die Beseitigung der Alleebäume schlug der Gutachter die Neuanlage einer einseitigen Baumreihe auf der Südseite der Straße vor.

Standpunkt der uNB:

Nahezu 70 % des Alleenbestandes ist bereits ohne Baumaßnahme stark bis sehr stark in der Vitalität beeinträchtigt, wodurch insbesondere die Lebensdauer der Bäume bestimmt wird. Die dokumentierten Vitalitätsbeeinträchtigungen würden auch ohne Straßenbaumaßnahme weiter voranschreiten.

Das Alter des Alleenbestandes (mit Ausnahme der Nachpflanzungen) beläuft sich auf ca. 100-120 Jahre. Durch Analogievergleiche zu anderen Alleen an stark frequentierten Verkehrswegen (Straßen) im Landkreis bzw. im Land Brandenburg befindet sich auch diese Allee in der „abgängigen Endphase“. Vor diesem Hintergrund wäre ein tatsächlich auch aufwendiger Erhalt von Einzelbäumen an unterschiedlichen Standorten innerhalb der Allee nicht zielführend, nicht verhältnismäßig und auch nicht weitsichtig. Aus Sicht der uNB ist mit der Straßenbaumaßnahme nunmehr auch der Anlass (ggf. auch die Chance) gegeben, weitestgehend eine Allee am Standort neu und nachhaltig zu entwickeln.

Die uNB forderte deshalb, unter Berücksichtigung der im Dezember 2019 eingegangenen Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR (Beteiligungsverpflichtungen aus § 36 Nr. 2 BbgNatSchAG bzw. § 10 Abs. 3 Satz 2 BbgStrG), eine umfassende Überarbeitung der Planungsunterlagen in Bezug auf erforderliche Ausgleichs-/Ersatzpflanzungen für den Verlust der zur Beseitigung vorgesehenen Alleebäume, welche als nicht ausreichend beanstandet wurden. Nach Einschätzung der uNB waren die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 BNatSchG deshalb nicht gegeben.

Nach Auskunft der Straßenbaubehörde werden die Planungsunterlagen gegenwärtig überarbeitet und die Grünplanung mit Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen durch ein Fachbüro erstellt. Nach Vorliegen dieser Unterlagen sind die uNB und das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR erneut zu beteiligen. Bis dahin ist eine Entscheidung der uNB über die Zulässigkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG offen.

Antwort auf die Frage 2:

Nach Aussage der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf das Vorhaben einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG), da die durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 BbgDSchG geschützten Bodendenkmale „Ortrand, Altstadt des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Fpl. 3 und 4“ – Bodendenkmal-Nr. 80292 sowie „Steinkreuz“ – Bodendenkmal-Nr. 80304 (im Ort, am Westausgang, an der Straße nach Großkmehlen, östlich der Einmündung der von Norden kommenden Straße aus dem Stadtkern, vor dem Zaun des Eckgrundstücks) betroffen sind.

Die Bodendenkmalbereiche bergen in ihrem Untergrund Spuren und Hinterlassenschaften aus der Zeit der frühesten Besiedlung und sind deshalb in ihrer Gesamtheit als Bodendenkmale zu betrachten und zu behandeln. Der Denkmalschutz bezieht sich insofern nicht primär auf die Alleenstruktur. Die Allee ist geringfügig (quasi sekundär) vom Schutz des BbgDSchG betroffen. Zwei Bäume (vor den Grundstücken „Elsterwerdaer Straße Nr. 7 und Nr. 8“) stehen im o. g. Bodendenkmalbereich Nr. 80292. Drei weitere Alleebäume an der Elsterwerdaer Straße stehen in ca. 15-20 m Entfernung zum Bodendenkmal-Nr. 80304 (Steinkreuz auf dem Grundstück „Elsterwerdaer Straße Nr. 13“).

Nach § 2 Abs. 3 BbgDSchG unterliegt dem Schutz des Gesetzes auch die nähere Umgebung der Bodendenkmale, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz). Mit Bezug auf Bodendenkmale ist der Umgebungsschutz nur bei obertägig sichtbaren Bodendenkmalen relevant. Aufgrund der Entfernung der o. g. drei Alleebäume zum Steinkreuz auf dem Grundstück „Elsterwerdaer Straße Nr. 13“ (Bodendenkmal-Nr. 80304) ist der Umgebungsschutz hier jedoch nicht betroffen.

Der Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 BbgDSchG wurde durch das beauftragte Planungsbüro am 24.08.2020 beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz als zuständige untere Denkmalschutzbehörde eingereicht. Das Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Hinweis:

Über mehrere Rechtsnachfolgen gelangte die Allee in das Eigentum des Straßenbaulastträgers (LK OSL / Stadt Ortrand), welcher in diesem Zusammenhang auch Rechte und Pflichten auszuüben bzw. wahrzunehmen hat. Die Entstehungsgeschichte der Allee (z. B. Spenden durch Bürger) trägt für Entscheidungen in den bevorstehenden Genehmigungsverfahren „nur“ informativen Charakter und bestätigt zumindest das o. g. Alter der Allee.

Gebühren und Auslagen

Diese Auskunft ist als einfache schriftliche Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) i. V. m. Tarifstelle 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung zum Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIGGebO) gebühren- und auslagenfrei.

Fundstellen zitierter Rechts- und Fachvorschriften

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1328)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3)
- Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl. I Nr. 06, S.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 19)
- Gebührenordnung zum Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG-GebO) vom 23. Mai 2007 (GVBl. II, Nr. 11, S.130), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2013 (GVBl. II Nr. 20)
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I Nr. 09, S.215)

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Ferry Richter
Sachgebietsleiter